



**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 276/141

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftl. Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

A-6010 Innsbruck, am 16. März 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff	GESETZENTWURF
Z'	<u>19</u> - GE 0 88
Datum:	28. MRZ. 1988
Verteilt	<u>28. März 1988</u> <i>grob</i>

Betreff: Entwurf einer Preisgesetznovelle 1988;  
Stellungnahme *A. Unterlechner*

Zu Zahl 36.343/4-III/7/88 vom 25. Februar 1988

Gegen den übersandten Entwurf einer Preisgesetznovelle 1988 werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Eine Bereinigung der Kompetenzproblematik - auch der vorliegende Entwurf enthält im Art. I wieder eine (Sonder)Verfassungsbestimmung - sollte jedoch nicht länger aufgeschoben werden.

Zu den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen (S. 2 ff.) wird bemerkt:

Zu Punkt 4 (§ 11 Abs. 2):

Dem Vorschlag, daß die Ersichtlichmachung der Preise so zu erfolgen hat, daß für den Kunden leicht erkennbar ist, welchem Sachgut die Preise und sonstigen Angaben zuzuordnen sind, wird zugestimmt. Jedoch dürfte die Verwirklichung dieses Vorhabens einschließlich der wirksamen Kontrolle in der Praxis schwierig sein.

. / .

- 2 -

Zu Punkt 6 (§ 11c Abs. 2):

Die vorgeschlagene Definition, wonach unter gezielter Werbung ausländischer Unternehmer eine Werbung zu verstehen sei, die sich ausdrücklich an österreichische Konsumenten richtet, ist zu unbestimmt. Die österreichische Rechtsordnung kann in der Regel nur dann angewendet werden, wenn zumindest Teile von Handlungen (vgl. etwa § 2 VStG 1950) im Inland gesetzt wurden.

Zu Punkt 9 (§ 14):

Die Anhebung des zulässigen Ausmaßes der Preisunterschiede von derzeit etwa 5 v.H. auf 20 v.H. würde die Bedeutung des "ortsüblichen Preises" nach Abs. 3 entwerten. Anstelle dieser vorgeschlagenen Änderung scheint es zweckmäßiger, den Tatbestand "der Preistreiberei wegen erheblicher Überschreitung des ortsüblichen Preises" zu beseitigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

